

107. Wird das Recht des Prozeßbevollmächtigten, im Falle des Verlustes der Prozeßfähigkeit der Partei die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen, dadurch beseitigt, daß er im Namen des neuen gesetzlichen Vertreters der Partei aufgetreten ist und in dieser Stellung an einer mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte teilgenommen hat?

C.P.D. n. F. §§ 241. 246.

I. Civilsenat. Beschl. v. 9. Mai 1900 i. S. A. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Beschw.-Rep. I. 39/00.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Durch Urteil des Landgerichtes . . . ist der Beklagte zur Zahlung von 3950 *M* nebst Zinsen und Kosten verurteilt, und seine Berufung . . . ist vom Kammergerichte durch Urteil vom 5. März 1900 zurückgewiesen.

An demselben 5. März hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten unter Berufung auf §§ 241. 246 C.P.D. die Aussetzung des Verfahrens beantragt, weil der Beklagte seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Prozeßfähigkeit verloren habe. Das Kammergericht hat diesen Antrag . . . als unbegründet zurückgewiesen. Die hiergegen . . . eingelegte Beschwerde erscheint nach § 252 C.P.D. zulässig, und auch begründet.

Der Beklagte ist durch Beschluß des Amtsgerichtes zu Baden vom 2. Juni 1893 wegen Verschwendung in Gemäßheit des badischen Landrechtes Sages 513 für mundtot im ersten Grade erklärt, und es ist ihm in der Person des Antiquars F. zu B. ein Beistand bestellt worden. Nach der veränderten Fassung, die die erwähnte Gesetzesstelle durch § 146 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichs-Justizgesetzen von 1879 erhalten hat, in Verbindung mit § 51 C.P.D. a. F. bedurfte der Beklagte zur Prozeßführung gleichwohl keines Beistandes, galt vielmehr im allgemeinen als prozeßfähig.

Vgl. Barazetti, Die Vormundschaft nach dem Code Napoléon und dem Badischen Landrecht S. 577.

Auch ist vom Kammergerichte in dem Berufungsurteile angenommen worden, daß das der Klage zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nicht

zu den Geschäften gehört, bei denen nach Satz 513 des badischen Landrechtes eine Mitwirkung des Beistandes erforderlich sei. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich aber die Rechtsstellung des Beklagten verändert. Nach Art. 156 Abs. 2 Einf.-Ges. zum B.G.B. steht derjenige, für welchen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches nach den französischen oder badischen Gesetzen wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist, von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Verschwendung Entmündigten gleich. Aus den §§ 114, 106 u. 107 B.G.B. in Verbindung mit § 52 C.P.D. n. F. aber ergibt sich, daß der wegen Verschwendung Entmündigte nicht prozeßfähig ist. Sonach folgt, daß der in den §§ 241 u. 246 C.P.D. vorgesehene Fall, daß eine Partei im Laufe des Verfahrens die Prozeßfähigkeit verliert, hier jedenfalls gegeben ist.

Dies ist vom Kammergerichte an sich auch nicht verkannt, wie aus den Entscheidungsgründen zu dem Berufungsurteile erhellt. Wenn der Aussetzungsantrag des Prozeßbevollmächtigten gleichwohl zurückgewiesen ist, so gründet sich das darauf, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten in der Berufungsverhandlung erklärt hatte, der frühere Beistand F. sei dem Beklagten nach dem 1. Januar 1900 zum Vormunde bestellt, und er, der Prozeßbevollmächtigte, trete nunmehr namens dieses gesetzlichen Vertreters auf. Die Gründe des angefochtenen Beschlusses führen aus, nach Eintritt eines der im § 246 C.P.D. bezeichneten Ereignisse habe der Prozeßbevollmächtigte die Wahl, entweder den Prozeß ohne weiteres fortzuführen, oder die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. Habe er einmal gewählt, so sei damit die Sache erledigt. Habe er sich insonderheit, ohne von seinem Rechte auf Aussetzung Gebrauch zu machen, auf eine sachliche Verhandlung eingelassen und damit zu erkennen gegeben, daß er auch nach der eingetretenen Veränderung zur Vertretung der Partei bereit und ermächtigt sei, so müsse damit das Recht auf Aussetzung als erledigt angesehen werden. Namentlich aber müsse das in einem Falle wie dem vorliegenden gelten, wo der Prozeßbevollmächtigte bereits ausdrücklich für den neuen gesetzlichen Vertreter der Partei aufgetreten und vom Gerichte als solcher zugelassen worden sei.

Diese Ausführung kann nicht für richtig erachtet werden. Nach

§ 86 C.P.O. wird die Prozeßvollmacht weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch eine Veränderung in betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben. Der Prozeßbevollmächtigte ist daher in den Fällen der §§ 241. 246 formell immer in der Lage, den Prozeß ohne Rücksicht auf die stattgehabte Veränderung fortzuführen. Das Gesetz giebt ihm aber das Recht, eine Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. Daß dieses Recht nur ausgeübt werden könne, wenn eine Fortführung des Prozesses trotz der stattgehabten Veränderung nicht bereits stattgefunden hat, daß also eine solche Fortführung das Aussetzungsrecht beseitige, dafür ergibt sich aus dem Gesetze nichts. Es würde auch mit dem Zwecke der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen kaum vereinbar sein, eine solche Grenze zu statuieren. Das Gesetz will dem Prozeßbevollmächtigten die Möglichkeit offen halten, Prozeßhandlungen, die ihm dringlich und unbedenklich erscheinen, trotz der Veränderung vornehmen zu können, ohne eine Beanstandung seiner Legitimation befürchten zu müssen. Kann er aber von dieser formalen Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn er dabei Gefahr läuft, den Prozeß ohne neue Vollmacht und neue Instruktion zu Ende führen zu müssen, so würde das, was das Gesetz mit der einen Hand gewähren will, mit der anderen wieder genommen werden. Eine verständige und gewissenhafte Wahrnehmung der Parteiinteressen kann es denn auch recht wohl bedingen, daß der Prozeß einstweilen fortgeführt wird, und von dem Aussetzungsrechte erst in einem geeigneten Zeitpunkte, wie z. B. hier nach der Beendigung einer Instanz, Gebrauch gemacht wird. Da die sofortige Zwangswahl, vor die das Kammergericht den Prozeßbevollmächtigten stellen will, dem Gesetze fremd ist, kann es auch keinen Unterschied begründen, ob die eingetretene Veränderung in der Rechtsstellung der Partei dem Gerichte schon vor dem Aussetzungsantrage bekannt geworden ist, oder nicht, und ob die einstweilige Fortführung des Prozesses auf den alten Namen, oder schon auf den neuen Namen erfolgt ist.

Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß mit der Beschwerdeschrift nachgewiesen ist, daß der Antiquar F. dem Beklagten erst am 28. März 1900 zum Vormunde bestellt ist, woraus sich ergibt, daß der Beklagte zur Zeit der Berufungsverhandlung noch ohne Vormund war.“